

Swiss Life Sammelstiftung
2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Inkrafttreten: 17. März 2010

Art. 1 Name und Sitz

1 - Name

Die Swiss Life AG, Zürich (*Stifterin*), errichtet eine Sammelstiftung (*Stiftung*) im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

2 - Die Stiftung führt den Namen

Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule

(Fondation collective Swiss Life pour le 2^e pilier)

(Fondazione collettiva Swiss Life per il 2^o pilastro)

(Swiss Life Collective Foundation 2nd Pillar)

3 - Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 3 Zweck

1 - Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der der Stiftung angeschlossenen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

2 - Anschluss

Der Anschluss des Unternehmens erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.

3 - Leistungsbereich

Die Stiftung kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus oder allein im ausserobligatorischen Bereich Vorsorgeschutz gewähren, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

4 - Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Destinatären ein oder mehrere Vorsorgereglemente. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert oder aufgehoben werden, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheidungen eine Abänderung erfordern.

Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement für die Stiftung, für die Verwaltungskommissionen sowie ein Wahlreglement. Er erlässt auch ein Anlage- und Rückstellungsreglement sowie ein Teilliquidationsreglement.

5 - Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen geführt. Die Anlage der Vermögenswerte erfolgt jedoch gemeinsam durch den Stiftungsrat.

6 - Versicherungsvertrag

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften abschliessen. Die Stiftung muss stets selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Art. 4 Vermögen

1 - Stiftungskapital

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital im Betrag von CHF 100 000.

2 - Äufnung Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

3 - Leistungen aus Vermögen

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).

4 - Vermögensverwaltung

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 71 BVG nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) anzulegen und zu verwalten.

5 - Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeiträge können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen innerhalb des Vorsorgewerkes vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 Organe

- 1 - Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Verwaltungskommissionen und die Revisionsstelle.**

Art. 6 Stiftungsrat

1 - Oberstes Organ

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Für die Gründungsphase können von der Stifterin unabhängige Sachverständige eingesetzt werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem separaten Wahl- sowie Organisationsreglement geregelt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

2 - Vertretung nach aussen

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien. Den Verwaltungskommissionen steht keine Vertretungsbefugnis nach aussen zu.

3 - Leitung und Sorgfalt

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

4 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern das Organisationsreglement kein qualifiziertes Mehr vorsieht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.

5 - Anlageausschuss

Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss bestellen. Die Einzelheiten über Rechte und Pflichten des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement geregelt, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

6 - Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat kann die Durchführung der Administration und Geschäftsführung sowie der Vermögensverwaltung einer oder mehreren Personen bzw. Institutionen übertragen.

7 - Absprache mit Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat trifft nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die geeigneten Massnahmen, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen.

Art. 7 Verwaltungskommission

1 - Aufgaben

Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

2 - Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

3 - Rechte und Pflichten

Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Verwaltungskommission sind im Organisationsreglement enthalten, welches vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 8 Revisionsstelle und Experte

1 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).

2 - Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen versicherungs-technischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

1 - Auflösung Anschlussvertrag/ Liquidation Unternehmen

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit einem Unternehmen oder bei einer Liquidation des Unternehmens werden zuerst die Destinatäre des Vorsorgewerks abgefunden. Die Verwaltungskommission bzw. der Stiftungsrat beschliesst über einen allfälligen Restbetrag im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen).

2 - Rechtsnachfolge

Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei einer Fusion mit einer anderen Firma folgt die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

3 - Auflösung Stifterin

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.

4 - Stiftungsaufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungsweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

5 - Rückfall Stiftungsmittel

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge sind ausgeschlossen.

6 - Zustimmung Aufsichtsbehörde

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 10 Änderungsvorbehalt

1 - Änderung Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung sowie der Stiftungsurkunde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterbreiten.

Die Stifterin kann der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 86a ZGB ein Gesuch um Änderung des Zwecks der Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterbreiten.

2 - Zustimmung Aufsichtsbehörde

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Swiss Life Sammelstiftung
2. Säule

Zürich, 17. März 2010

Ort und Datum



Dr. Hermann Walser
Präsident des Stiftungsrats



Daniela Bräm
Geschäftsführerin